

Antrag auf Beurlaubung / Unterrichtsbefreiung

- aus privaten Gründen
- zur Teilnahme an Schulsportveranstaltungen
- zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen



Gymnasium
Hammonense
1657
Gymnasium der Stadt
Hamm

gem. § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klasse / Stufe	Klassenlehrer/in

Zeitraum, für die Beurlaubung beantragt wird:
vom: _____ bis: _____

Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!

Es liegt ein **wichtiger Grund** für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen)

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen:

_____ Datum

_____ Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Bei Beurlaubungen von bis zu einem Tag im Quartal:

Entscheidung der Klassenleitung: Die Beurlaubung wird () befürwortet. () nicht befürwortet.
Bei Ablehnung Angabe der Gründe:

_____ Datum _____ Unterschrift Klassenleitung

Bei Beurlaubungen von mehr als einem Schultag im Quartal, bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien (s. Rückseite):

Entscheidung des Schulleiters: Der Antrag auf Beurlaubung / Unterrichtsbefreiung wird
() genehmigt
() genehmigt unter Auflagen: _____
() abgelehnt. Grund _____

_____ Datum _____ Unterschrift des Schulleiters



Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht – Verfahren und Absprachen:

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Prüfungen, Kuren, missionarische Einsätze, Beerdigungen, etc.), muss dies durch eine Beurlaubung vorher beantragt werden (siehe Vorderseite). Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Beim Klassenlehrer wird eine Beurlaubung bis zu maximal einem Tag pro Quartal beantragt. Darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur vom Schulleiter genehmigt werden. Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die alte Regelung, dass ein Tag nach der Taufe schulfrei ist, wurde abgeschafft. In Absprache mit den Gemeindeleitungen sollen Teenie-, Jugend- und Gemeindefreizeiten, etc. grundsätzlich so gelegt werden, dass kein Unterricht ausfällt.

Erläuterungen:

Nach § 43 SchulG NRW besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann vor der Teilnahme am Unterricht gem. § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden oder vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können u. a. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushalts ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder mögliche Verkehrsspitzen zu vermeiden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist – und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen – eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, Gemeindeleitung, etc.)

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 126 Abs. 4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch die Bezirksregierung Arnsberg geahndet werden.